

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

BEG § 160

Juden, die sich vor der Begründung des Staates Israel im Gebiet dieses Staates niedergelassen haben, haben die israelische Staatsangehörigkeit auch im völkerrechtlichen Sinne bereits im Zeitpunkt der Entstehung dieses Staates (15. Mai 1948) erworben, obwohl das israelische Staatsbürgerschaftsgesetz erst am 1. April 1952 erlassen worden ist.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1963 - IV ZR 131/63 -

OLG Koblenz

LG Koblenz

IV ZR 131/63

Verkündet
am 23. Oktober 1963
H o c p p e, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Yaakov Y [REDACTED] (früher Jakob de J [REDACTED]) in P [REDACTED],
R [REDACTED] Pa [REDACTED] D [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts in Koblenz vom 12. Februar 1963
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für die
Revisionsinstanz nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 2. November 1926 geborene jüdische Kläger, der früher den Namen Jakob de J. führte, war in A. wohnhaft und besaß die niederländische Staatsangehörigkeit. Von November 1941 an mußte er den Judenstern tragen. im Juni 1943 wurde er zunächst nach dem Sammellager Westerbork und im Januar 1944 von dort nach Bergen-Belsen verbracht. Von dem Lager Bergen-Belsen, wo er an Tuberkulose erkrankte, gelangte er im Jahre 1944 mit Hilfe des Austauschdienstes des Internationalen Roten Kreuzes nach Palästina.

Seit August 1948 hat der Kläger im Dienste des Staates Israel gestanden und zwar:

1. von August 1948 bis September 1949 im Ministerium für Handel und Industrie,
2. von September 1949 bis September 1951 im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ohne diplomatischen Status,
3. von September 1951 an als Vizekonsul des Staates Israel mit diplomatischem Status in Istanbul.

Ausweislich einer Erklärung der niederländischen Gesandtschaft in Jerusalem vom 30. Januar 1948 hat der Kläger im August 1948 auf Grund des § 7 (sub 4) der Verordnung betreffend das Bürgerrecht und die Landesansässigkeit die niederländische Staatsangehörigkeit verloren, weil er ohne die dazu erforderliche königliche Genehmigung in fremde Staatsdienste getreten war.

Durch Bescheid vom 8. Januar 1959 hat das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz den Antrag des Klägers, ihm Entschädigung für Schaden an Freiheit zu gewähren, abgelehnt, weil er weder die Voraussetzungen des § 4 erfülle noch jemals Staatenloser oder Flüchtling im Sinne des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 160 aaO gewesen sei. Nach dem Israelischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. April 1952 besitze er die Staatsangehörigkeit des Staates Israel seit dem 14. Mai 1948, dem Tage der Gründung dieses Staates, er habe infolgedessen vor dem Verlust der alten (niederländischen) Staatsangehörigkeit eine neue erworben und sei deshalb zu keinem Zeitpunkt staatenlos gewesen.

Mit der Klage verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch weiter. Er macht geltend, er sei durch den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden, da er die israelische Staatsangehörigkeit erst durch das Gesetz vom 1. April 1952 erlangt habe und der dort ausgesprochenen Rückwirkung des Erwerbs auf den Zeitpunkt der Entstehung des Staates Israel nur innerstaatliche, aber keine völkerrechtliche Bedeutung zukomme.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß er Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist,
2. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 4 800 DM für Schaden an Freiheit, erlitten in der Zeit von Anfang November 1941 bis zum 30. Juni 1944 (= 31 Monate), zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung gegen dieses Urteil blieb erfolglos. Mit der in dem Urteil des Oberlandesgerichts zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach dem von den Parteien vorgetragenen und unstreitigen Sachverhalt erfüllt der Kläger in seiner Person weder die Voraussetzungen des § 4 BEG noch ist er Vertriebener im Sinne der §§ 50 ff BEG. Da er beim Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes die israelische Staatsangehörigkeit besessen hat und der Staat Israel von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, kann er, wie sich aus § 164 BEG ergibt, nur einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Freiheit nach § 160 a a O erheben, wenn er die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt. Da er diese Leistung im vorliegenden Rechtsstreit begehrt, hat er kein rechtsschutzwürdiges Interesse an der von ihm außerdem begehrteten Feststellung, daß er Verfolgter im Sinne des § 1 BEG sei, wenn eine Feststellung dieses Inhalts überhaupt durch Urteil getroffen werden kann. Insoweit ist sein Klagbegehren unzulässig. Nur über den Antrag auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer Entschädigung wegen Schadens an Freiheit ist eine Entscheidung zur Sache selbst zu treffen.

Ein Entschädigungsanspruch auf Grund des § 160 BEG setzt voraus, daß der Verfolgte entweder bei Inkrafttreten des Gesetzes, d.i. am 1. Oktober 1953, Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen ist (Abs. 1) oder als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der genannten Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Wie der

Senat in dem Urteil vom 25. März 1959 - IV ZR 281/58 - (LM BEG 1956 § 160 Nr. 4 = RzW 1959, 331) ausgesprochen hat, ist § 160 Abs. 2 BEG dahin zu verstehen, daß der Verfolgte zur Zeit des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit eine frühere Staatsangehörigkeit bereits vorher verloren haben muß. Das ist auch die Ansicht des Schrifttums (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, BEG Anm. 12 zu § 160; van Dam/Loos, BEG § 160 Anm. 12). Dieselbe Ansicht ist in dem Kommentar von Becker/Huber/Küster BErgG vertreten worden, wenn sie in Anm. 17 zu § 7 BErgG ausführen, daß die neue Staatsangehörigkeit aus dem Status des Staatenlosen oder Flüchtlings heraus erworben sein müsse. Mit Recht hat es daher das Berufungsgericht im vorliegenden Fall darauf abgestellt, ob der Kläger im Augenblick des Verlustes seiner niederländischen Staatsangehörigkeit im August 1948 bereits die Staatsangehörigkeit des am 14. Mai 1948 errichteten Staates Israel besessen hat. Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob es der gesetzgeberische Grund für die Vorschrift des § 160 BEG und die ihm vorausgegangene Bestimmung des § 7 BErgG rechtfertige, daß § 160 Abs. 2 BEG auch in gewissen Fällen entsprechend anzuwenden sei, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist, wie noch unten näher dargelegt wird, zu verneinen.

Die Frage, ob der Kläger bereits mit der Entstehung des Staates Israel dessen Staatsbürgerschaft erlangt habe, hat der Berufsrichter mit folgenden Erwägungen bejaht:

Nach § 2 b (1) des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erwerbe, so wird in dem Urteil des Berufungsgerichts ausgeführt, die Staatsbürgerschaft kraft Rückkehr, wer vor der Errichtung des Staates Israel in das Land eingewandert oder dort geboren sei, vom Tage der Errichtung des Staates ab. Da der Kläger bereits im Jahre 1944 in das Land eingewandert sei, falle er unter diese Gesetzesbestimmung und habe somit die israelische Staatsbürgerschaft

originär erworben. Dem steht nicht entgegen, daß er zur Zeit der Gründung des Staates Israel daneben noch die niederländische Staatsangehörigkeit besessen habe, denn in § 4 des israelischen Staatsbürgerschaftsgesetzes sei - mit Ausnahme eines hier nicht in Betracht kommenden Falles - ausdrücklich der Erwerb der israelischen Staatsbürgerschaft nicht vom Verzicht auf eine frühere Staatsangehörigkeit abhängig gemacht und damit der gleichzeitige Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit für zulässig erklärt worden.

Seine erst in der Berufungsinstanz aufgestellte Behauptung, daß er vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. April 1952 aufgehört habe, Einwohner Israels zu sein, und auf ihn deswegen § 2 c (1) des genannten Gesetzes Anwendung finde, habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1963 fallen gelassen.

Der Ansicht des Klägers, daß er trotz der in § 2 b (1) des israelischen Staatsbürgerschaftsgesetzes ausgesprochenen Rückwirkung auf den Tag der Staatsgründung in der Zwischenzeit im völkerrechtlichen Sinne nicht israelischer Staatsangehöriger gewesen sei, könne nicht beigespflichtet werden. Gesetze, welche die mit der Staatsangehörigkeit zusammenhängenden Fragen im einzelnen regeln, könnten naturgemäß erst nach der Gründung des Staates erlassen werden. Darüber werde in der Regel stets eine mehr oder minder lange Zeit vergangen. Es sei sogar denkbar, daß ein Staat überhaupt auf eine derartige Regelung verzichte. Daraus könne aber nicht hergeleitet werden, daß es dann in solchen Fällen - sei es bis zum späteren Erlass eines Staatsangehörigkeitsgesetzes, sei es auf unbestimmte Zeit hinaus - keine Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates gebe. Das Landgericht habe vielmehr zutreffend ausgeführt, daß die Existenz eines Staates begrifflich das Vorhandensein eines den Staat bildenden Volkes voraussetze. Hiervon sei auch in völkerrechtlicher

Hinsicht auszugehen. Der Staat Israel könne nicht über vier Jahre lang bis zum Inkrafttreten seines Staatsbürgerschaftsgesetzes ohne Staatsvolk und damit ohne Staatsangehörige bestanden haben. Zu diesem Staatsvolk hätten insbesondere diejenigen Personen jüdischer Abstammung gehört, die, wie der Kläger, in seinem Dienste seine öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen hätten.

Daher sei die Staatsangehörigkeit nicht vom Erlaß eines entsprechenden Gesetzes abhängig und die Ansicht des Landgerichts zutreffend, daß die im Gesetz vom 1. April 1952 angeordnete Rückwirkung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft vom Tage der Errichtung des Staates ab als formelle Anerkennung einer bereits bestehenden israelischen Staatsangehörigkeit anzusehen sei.

Der Kläger habe seine niederländische Staatsangehörigkeit wegen seines Eintritts und folglich nach seinem Eintritt in den israelischen Staatsdienst verloren. Hieraus ergebe sich in Verbindung mit dem Obengesagten, daß er zu keiner Zeit Staatenloser gewesen sei. Damit scheide eine Einbeziehung des Klägers in den Personenkreis des § 160 Abs. 2 BEG aus.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis beizutreten. Der Rechtssatz, auf den sich Landgericht und Oberlandesgericht berufen, daß nämlich die Existenz eines Staates notwendig das Vorhandensein eines den Staat bildenden Volkes voraussetzt, ist nicht nur ein Satz des vom Revisionsgericht hier nicht nachprüfbaren inneren Staatsrechts des in Frage kommenden Staates (hier: Israel), sondern gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des nach Art 25 GG einen Bestandteil der deutschen Rechtsordnung bildenden Völkerrechts (vergl. Oppenheim-Lauterpacht, International Law, 7th Edition, Bd. I § 64; Dahm, Völkerrecht Bd. I Seite 75; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I Seite 125 f). Daraus ergibt sich aber, daß auch völkerrechtlich ein Staat als ihm zugeordnete

Personen Staatsangehörige haben muß, auch wenn er die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht durch ein Gesetz geregelt hat. Das übersieht Weis in dem von den Parteien überreichten Gutachten, wenn er zu dem Ergebnis kommt, vor dem Inkrafttreten des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 14. Juli 1952 hätten weder die in Israel ansässigen "Staatsangehörigen" des Mandatsgebiets Palästina noch andere in dem neuen Staat ansässige Personen eine israelische Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinn besessen (Bl 6, 9 und 10 des Gutachtens). Denn dann wäre der Staat Israel ohne Staatsangehörige ins Leben getreten. Das kann nicht rechtens sein.

Allerdings kann aus diesem Grundsatz noch nicht abgeleitet werden, wie der Kreis der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates zu umgrenzen ist, wenn ein Staat die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht durch Gesetz festgelegt hat. Man könnte hier daran denken, als Staatsangehörige des Staates Israel solche Personen zu betrachten, die bis zum Erlöschen des Palästinamandats die Mandatsangehörigkeit auf Grund der Palestinian Citizenship Order 1925 - 1942 erworben hatten und im Gebiet des neuen Staates niedergelassen waren. Abgesehen davon, daß dies nach Weis aaO Bl 10 von den israelischen Gerichten verneint wird, würde diese Annahme den besonderen Umständen der Errichtung des Staates Israel nicht gerecht.

Hier ist vielmehr von folgenden Erwägungen auszugehen. Wie das Berufungsgericht für die Revisionsinstanz bindend (§§ 549, 550 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG) festgestellt hat, erwirbt nach der oben angeführten Bestimmung des israelischen, am 14. Juli 1952 in Kraft getretenen Staatsbürgerschaftsgesetzes 5712 - 1952 die Staatsbürgerschaft kraft Rückkehr, wer vor der Errichtung des Staates Israel in das Land eingewandert

oder dort geboren ist, vom Tage der Errichtung des Staates ab, d.h. rückwirkend vom 15. Mai 1948 ab, da dieser Tag, wie allgemein angenommen wird, der Tag der Entstehung dieses Staates ist. Es ist außer Streit, daß die Rückwirkung, die in diesem Gesetze für die dort umschriebene Kategorie von Staatsangehörigen vom Gesetz verordnet wird, immer staatsrechtlich voll wirksam ist. Dies kann auch im Revisionsverfahren nicht angegriffen werden. Zu beantworten bleibt aber die vom Berufungsgericht richtig erkannte Frage, ob mangels einer positiven Bestimmung völkerrechtlicher Verträge oder sonstiger Völkerrachtssatzungen diese Rückwirkung nach allgemeinen Rechtssätzen des Völker (gewöhnheits)rechts im Verhältnis zu anderen Staaten anerkannt werden muß, oder ob Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts dem entgegenstehen.

Diese Frage ist im ersten Sinn zu beantworten. Es kann auch hier auf sich beruhen, ob der Begriff der Staatsangehörigkeit ein ausschließlich staatsrechtlicher ist, oder ob es neben dem vom Staatsrecht oder den verschiedenen Staatsrechten bestimmten Staatsangehörigkeitsbegriff einen besonderen völkerrechtlichen Begriff der Staatsangehörigkeit gibt, wie eine besonders in neuerer Zeit vertretene Ansicht im Schrifttum annimmt (vgl. hierzu Makarov aaO auf Seite 9 f.). Anerkannter, vor allem auch in der Völkerrechtspraxis befolgter Grundsatz ist, daß für die Zugehörigkeit einer Person zu einem Staat grundsätzlich das Recht dieses Staates maßgebend ist (BGHZ 3, 178, 186). Das bedeutet, eine Person wird auch für die Anwendung des Völkerrechts dem Staate zugeordnet, sie ist sein Angehöriger, wenn sie die Voraussetzungen dieser positiven Staatsrechtsordnung für den Erwerb oder den Besitz der Staatsangehörigkeit erfüllt. Eine solche Bestimmung ist das israelische Staatsbürgergesetz, gegen dessen Anwendung im Bereich des Völkerrechts keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, da der Staat Israel von den meisten Staaten und

auch der Bundesrepublik Deutschland, die mit ihm völkerrechtliche Verträge geschlossen hat, ausdrücklich oder stillschweigend de iure oder de facto alsbald nach seiner Begründung anerkannt worden ist (Makarov aaO S. 178; Feinberg und Stoyanovsky, The Jewish Yearbook of International Law 1948 Seite XI).

Es sind aber aus dem allgemeinen Völkerrecht auch keine Bedenken dagegen herzuleiten, daß dieses Gesetz, soweit es die Staatsangehörigkeit rückwirkend mit der Entstehung des Staates Israel begründet, völkerrechtlich wirksam ist in dem Sinne, daß auch für die Anwendung des Rechts der Völkergemeinschaft Staatsangehörige Israels diese Eigenschaft mit der Entstehung des Staates erworben haben, obwohl es vom 15. Mai 1948 bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 5712 - 1952 an einer positiven Regelung der Staatsangehörigkeit israelischer Staatsbürger gefehlt hat. Wie Lauterpacht in The Jewish Yearbook of International Law 1948 S. 69 zutreffend ausgeführt hat, ist es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß einem Gesetz rückwirkende Kraft nicht zukommt, wenn es nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser allgemeine Grundsatz nicht auch für das Völkerrecht gelten soll. Es ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, daß das Prinzip, ein staatliches Gesetz könne sich rückwirkende Kraft beilegen, auch im Völkerrecht gilt. So hat der erkennende Senat in dem in LM BEG 1956 § 160 Nr. 11 = RzW 1962, 276 abgedruckten Urteil angenommen, daß kein Völkerrechtssatz ersichtlich sei, aus dem hergeleitet werden könne, die rückwirkende Wiederherstellung der rechtswidrig aberkannten Staatsbürgerschaft könne grundsätzlich nicht anerkannt werden. Demgemäß hat er die Voraussetzungen des § 160 BEG verneint, weil der Verfolgte rückwirkend durch das italienische Gesetz Nr. 25 die ihm durch ein faschistisches Gesetz aberkannte italienische Staatsbürgerschaft wiedererlangt habe und daher für die Anwendung des § 160 BEG niemals staatenlos gewesen sei. Das Bundes-

verfassungsgericht hat in dem Urteil vom 9. November 1955 - 1 BvR 284/54 - (BVerfGE 4, 322) ausgesprochen, daß auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 alle Personen ab 27. April 1945 (Tag der Wiederherstellung der Republik Österreich) österreichische Staatsbürger geworden sind, die bei ununterbrochener Fortgeltung des österreichischen Staatsangehörigkeitsgesetzes an diesem Tage österreichische Staatsangehörige gewesen wären. Es hat die Rückwirkung, die das Gesetz sich selbst beigelegt hat, auch als völkerrechtlich verbindlich angesehen.

Hier kommt aber noch ein weiterer Gesichtspunkt in Betracht. In der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dieses Gericht zu dem Ergebnis gekommen, deutsche Staatsangehörige, die auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hätten, hätten damit auch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Um dieses Ergebnis zu rechtfertigen, das aus den allgemein geltenden Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts nicht herzuleiten war, weil grundsätzlich kein Staat über die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat verfügen kann, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, um die sich bei der Wiederherstellung der Republik Österreich ergebenden Fragen der Staatsangehörigkeit richtig zu beurteilen, müßten die politisch-historischen Vorgänge bei der Wiederherstellung der Bundesrepublik Österreich gewürdigt werden. Nachdem diese in dem Urteil näher dargelegt worden sind, kommt das Gericht zu der Schlußfolgerung, es handele sich hier nicht um die typische Loslösung eines Staatsteils aus dem Verband eines Gesamtstaates (Emanzipation) es handle sich um einen ganz besonderen Fall der Staatensukzession, einen Akt der Wiederherstellung des status quo ante. Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht, daß Österreich sein altes Staatsvolk nicht vorenthalten werden könne.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Bedeutung der Entstehung des Staates Israel, wie das Berufungsgericht ganz richtig erkannt hat. Auch dieser Vorgang kann mit den herkömmlichen Regeln des Völkerrechts über Staatensukzession nicht hinreichend und zutreffend gewürdigt werden (vgl. Shabutai Rosenne in The British Year Book of International Law 1951 vol 27 S. 267 f). Wie schon oben erwähnt wurde, ist allgemein anerkannt, daß der Staat Israel am 15. Mai 1948 zur Entstehung gelangt ist, nachdem das Mandat an diesem Tage erloschen war. Der Akt, an den hierbei angeknüpft wird, ist die "Declaration of the Establishment of the State of Israel", die der Jüdische Volksrat (People's Council) am 14. Mai 1948 erließ (vgl. den Text in englische Übersetzung in Law of State of Israel vol 1 S. 3 f). Dort heißt es u.a.:

" . . . Kraft des natürlichen und historischen Rechts und auf die Resolution der Vereinigten Nationen hin erklären wir hiermit die Errichtung eines jüdischen Staates im Land Israel (Eretz Israel), der Staat Israel heißen soll."

In der Präambel zu dieser Declaration of Establishment wird geltend gemacht, das Land Israel (Eretz Israel) sei die Geburtsstätte des jüdischen Volkes gewesen. Hier hätte es erstmals eine eigene Staatlichkeit erlangt und kulturelle Werte von nationaler und allgemeiner Bedeutung geschaffen und der Welt das Buch der Bücher gegeben. Nachdem das jüdische Volk zwangsweise von seiner Heimat ferngehalten worden sei, habe es trotzdem an dem Glauben an dieses Land festgehalten und während der Zerstreuung nie aufgehört, für die Rückkehr dorthin und für die Wiederherstellung seiner politischen Freiheit zu beten und auf sie zu hoffen Die Katastrophe, die das jüdische Volk in der letzten Zeit befallen habe, wäre ein erneuter klarer Beweis für die Notwendigkeit gewesen, das Problem der Heimatlosigkeit durch Wiederherstellung des jüdischen Staates in Israel zu lösen.

ein Staat, der die Tore zur Heimat weit öffnen werde und dem jüdischen Volke den Status eines vollwertigen Mitglieds der Gemeinschaft der Völker verschaffe Weiter wird in dieser Declaration of Establishment gesagt:

"Der Staat Israel soll offen sein für jüdische Einwanderung und die Sammlung (Ingathering) der Verbannten (Exiles)."

Wenn auch dieser Declaration nicht die Eigenschaft eines Grundgesetzes zukommen mag (Yehoshua Freudenheim, Die Staatsordnung Israels S. 3 ff), so gibt sie doch die Bedeutung und den Sinn wieder, den die Unterzeichner dieser Erklärung mit der Proklamation des neuen Staates verbanden. Er sollte ein Staat der Juden sein, der es allen Angehörigen des jüdischen Volkes ermöglicht, in diesem Staate in Freiheit zu leben. Wenn man im Lichte dieser Declaration die Bestimmung des § 2 b (1) ins Auge faßt, so kann sie nur so gewürdigt werden, daß sie nämlich nur das zum Ausdruck bringt, was sich schon aus dem Sinn und Zweck der Errichtung des jüdischen Staates ergibt. Man wird dieser Bestimmung des Staatsbürgergesetzes rechtlich nur gerecht, wenn man ihr nicht so sehr den Charakter der Anordnung einer echten Rückwirkung beimißt, die an die Stelle eines bisher geltenden Rechtssatzes auch für die Vergangenheit einen anderen Rechtssatz setzt, als den der Interpretation eines schon bestehenden Zustandes, der schon aus der Errichtung des Staates folgt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Staat Israel unter den Umständen seiner Entstehung nicht mit einer fertigen Staats- und Rechtsordnung ins Leben treten konnte, sondern daß sich die Schaffung einer solchen auf eine längere Zeit erstrecken mußte. Das gilt auch für den Erlaß des Staatsangehörigkeitsgesetzes, dessen Schaffung nicht das vornehmlichste Problem war, das der junge Staat zu lösen hatte. All dem hat man Rechnung zu tragen.

Diese besonderen Umstände dürfen auch bei der völkerrechtlichen Bedeutung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht unbeachtet gelassen werden. Sie führen notwendig dazu, daß auch von der Völkerrechtsgemeinschaft die Rückbeziehung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf den Zeitpunkt der Entstehung anerkannt werden muß, auch im Schrifttum ist dies anerkannt. Wie Hansjörg Hellinek in Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge, zugleich im Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession, 1951, S. 29: ausführt, besteht eine Staatsangehörigkeit eines (durch Losreißung entstandenen) Neustaats auch dann schon, wenn sie durch ein Staatsangehörigkeitsgesetz des Neustaats noch nicht geregelt ist. Einem solchen Gesetz kommt nur "deklaratorische" Wirkung zu, d.h. die neue Staatsangehörigkeit wird nicht erst mit dem Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes erworben, sondern nur die bereits erworbene bestätigt.

Hieraus folgt aber, daß der Kläger die Staatsangehörigkeit des Staates Israel bereits mit der Entstehung dieses Staates erworben hat und in dem Zeitpunkt, als er die niederländische Staatsangehörigkeit verlor, nicht staatenlos wurde.

Ob die Zuerkennung der israelischen Staatsangehörigkeit auf diesem Weg einen völkerrechtswidrigen Eingriff in die Rechte des niederländischen Staates bedeutete, weil er in die Personalhoheit dieses Landes eingriff, kann hier offen bleiben. Sollte die Verleihung der Staatsangehörigkeit auch einen völkerrechtswidrigen Eingriff in die Personalhoheit der Niederlande bedeutet haben, so wäre deswegen die Inanspruchnahme des Klägers als Staatsangehöriger durch den Staat Israel nicht nichtig und ohne Wirkung. Daß eine Doppel

staatsangehörigkeit auch völkerrechtlich bestehen kann. ist allgemein anerkannt. Ein etwaiger völkerrechtswidriger Eingriff in die auch aus der Personalhoheit des niederländischen Staats ergebenden Rechte ist durch den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit des Klägers in Fortfall gekommen. Auch von einer aus anderen Gründen völkerrechtswidrigen Einbürgerung des Klägers kann hier nicht gesprochen werden. Der Kläger hat nicht nur freiwillig seine Niederlassung in Israel bei der Begründung des Staates aufrechterhalten. er hat außerdem dem neuen Staat seine Dienste gewidmet. Wenn er auch nicht ausdrücklich um seine Einbürgerung eingekommen ist, so hat er doch der Verleihung durch sein Verhalten stillschweigend zugestimmt. Es kann daher nicht geltend gemacht werden, die Staatsangehörigkeit sei dem Kläger gegen seinen Willen auferlegt worden. Man kann daher weder von einer Zwangseinbürgerung noch von einer Einbürgerung durch einen Staat sprechen, zu dem der Kläger nicht in engen tatsächlichen Beziehungen gestanden hat.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Begriff der Staatenlosigkeit und der der Staatsangehörigkeit, wie sie bei der Anwendung des § 160 BEG notwendig werden, nicht im allgemeinen Sinn, sondern in einem den Zwecken dieser Vorschrift besonderen gebraucht werden müssen. Die Frage ist zu verneinen. Weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien noch aus dem gesetzgeberischen Grund ergibt sich, daß diese Begriffe in dieser Bestimmung anders zu verstehen sind, als sie gemeinhin im Staats- und Völkerrecht verstanden werden.

Die Revision meint, auch dann, wenn der Kläger nicht als staatenlos angesehen werden könne, müßten ihm unter Berücksichtigung der mit § 160 aaO verfolgten gesetzgeberischen Zwecke die Ansprüche, wie sie sich aus dieser Vorschrift ergeben, in entsprechender ausdehnender Auslegung dieser Bestimmung gegeben werden. Darin kann ihr nicht

gefolgt werden. Es ist zwar richtig, daß wie die Staatenlosigkeit auch der Wechsel der Staatsangehörigkeit dazu führt, daß weder der alte noch der neue Staat des Verfolgten völkerrechtlich Entschädigungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben kann, weil die Erhebung solcher Ansprüche voraussetzt, daß der Verletzte sowohl zur Zeit der Schädigung als auch zur Zeit der Erhebung dieser Ansprüche demselben Staat angehört. Doch kann dies nicht zu einer Ausweitung des Kreises der nach §§ 160 ff BEG Berechtigten führen. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschrift sind bewußt vom Gesetzgeber nur dem in §§ 160 ff aaO umschriebenen Personenkreis eingeräumt worden. Sie sind unabhängig davon gewährt, ob die Staatenlosigkeit schon zur Zeit der Schädigung bestand oder nicht, und ob dem Verletzten Ansprüche gegen den Staat erwachsen sind, dem er zur Zeit der Schädigung angehörte. Eine Erweiterung dieses Kreises entspricht nicht dem gesetzgeberischen Willen: Es handelt sich um ein besonderes Vorrecht der Staatenlosen, Flüchtlinge und des in § 160 Abs. 2 BEG beschränkten Kreises von Neubürgern, die der Gesetzgeber des Bundesentschädigungsgesetzes wegen ihrer bis zum etwaigen Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit bestehenden Staatenlosigkeit als besonders schutzbedürftig ansieht.

Aus diesen Gründen muß die Revision mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim